

Abs.
Frank Giese

Abgeordnetenhaus von Berlin
Petitionsausschuss
Niederkirchnerstr. 5
10117 Berlin

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

mit Unmut mussten wir feststellen, dass im Bereich der Berliner Justiz (Justizvollzug) eine Vielzahl von verbeamteten Mitarbeitenden der A-Besoldung eine Entschädigungszahlung zur altersdiskriminierenden Besoldung für den Zeitraum 01. August 2006 bis zum 31. Juli 2011 beschieden wurden.

Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz hat in ihren Leitlinien vom 14. Mai 2024 in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Finanzen klargestellt, dass die Einrede der Verjährung gegenüber Ansprüchen, die bis zum 19. August 2024 geltend gemacht wurden, nicht erhoben wird.

Dem Schreiben -Der Präsidentin des Kammergerichts Dezernat I und II, Geschäftszeichen I B/ II B 2100 - A 15KG, vom 13. November 2024, entnehme ich den Umgang mit den anhängigen Entschädigungsanträgen wegen altersdiskriminierender Besoldung. Die Mitarbeitenden werden über die Voraussetzungen und den Verfahrensablauf informiert.

Da Ihnen diese Schreiben bekannt sind, führen wir inhaltlich nicht weiter aus.

Wir gehen auf vier Punkte näher ein:

Ausgangssituation

Das Besoldungsrecht im Land Berlin hat im Zeitraum vom 18. August 2006 bis zum 31. Juli 2011 gegen das Gebot der Altersdiskriminierung verstoßen, da es in Höhe des Grundgehaltes vom Lebensalter abhängig gemacht hatte. Mit Inkrafttreten des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes zum 01. August 2011 erfolgte eine Umstellung des Besoldungssystems auf Erfahrungsstufen, wodurch die Altersdiskriminierung beendet wurde. Berlin hat bewusst die Möglichkeit nicht genutzt, rechtzeitig auf Erfahrungsstufe umzusteigen (5 Jahre). Andere Bundesländer reagierten zeitnah.

Das Bundesverwaltungsgericht und der EuGH sieht als Ausgleich/Entschädigung für die eindeutige Benachteiligung aufgrund des Lebensalters einen Pauschalbetrag von 100 € pro Monat als angemessen an.

Geltendmachungsfrist

Ein Anspruch wegen altersdiskriminierender Besoldung musste innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich geltend gemacht werden.

Das Bundesverfassungsgericht ist in seiner oben zitierten Entscheidung davon ausgegangen, dass die Frist am 08. September 2011, dem Tag des zu den Angestellten im öffentlichen Dienst ergangenen Urteils, im Lauf gesetzt wurde und dementsprechend mit Ablauf des 08. November 2011 endete.

Durch die Entscheidung des EuGHs vom 27. Februar 2020 (EuGH, 27.01.2020, C-773/18) wurde die Zulässigkeit dieses Fristbeginns jedoch in seiner Wirkung für Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamten in Frage gestellt.

In der Folge wurde der Fristbeginn für das Land Berlin auf den 19. Juni 2014, den Tag der Urteilsverkündung festgesetzt (RS IV Nr 24/2021) der Senatsverwaltung für Finanzen vom 22. März 2021. Mithin endet die Geltendmachungsfrist mit Ablauf des 19. August 2014.

Eine Vielzahl der Beamtinnen und Beamten, welche (damalige) Widersprüche, gegen die altersdiskriminierende Besoldung, aufgrund der eigentlich eindeutigen Regelung des EuGHs vom 27. Februar 2020 (Geltendmachungsfrist endet am 19. August 2014) geltend gemacht haben, bekamen keine Entschädigung. Im Nachgang der Urteilsverkündung wurden an einzelne Beamtinnen und Beamte die Widerspruchsablehnung falsch und fristverletzend beschieden.

Dieses Schreiben befindet sich lediglich teilweise in den Personalakten der betroffenen Beamtinnen und Beamten und wurde nicht fristgerecht und personifiziert diesen Beamtinnen und Beamten, zugestellt.

Der Berliner Senat beruft sich mit diesem Schreiben auf die nicht zu erfolgende Entschädigungszahlung.

Im Nachgang des Urteils vom EuGH (02/2020) wurde vereinzelt in der JVAF weiter bis z.T. Mitte 2021, abschlägig beschieden. Hier wurde unterschiedlich und unserer Ansicht nach, weiter diskriminierend gehandelt. Einzelne Beamtinnen und Beamten der unteren Besoldungsgruppen wurden zum großen Teil, falsch beschieden. Es wurde auf den Vertrauensschutz und die Rechtmäßigkeit der Durchführung, durch den Dienstherren, vertraut, denn nicht alle Beamtinnen und Beamten waren über das laufende Verfahren informiert.

Verfahrensweise

Wir sehen weiterhin den Bestand des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach § 15 Absatz 2 AGG verletzt und fühlen uns fortführend vollumfänglich diskriminiert.

Uns erschließt es sich nicht, warum Berlin bewusst die Möglichkeit nicht genutzt hat, rechtzeitig auf Erfahrungsstufen umzusteigen (5 Jahre). Andere Bundesländer reagierten zeitnah und unserer Kenntnis nach, problemlos.

Mit Schreiben der - Präsidentin des Kammergerichts- vom 11. April 2025 (Geschäftszeichen I B/ II B2100-A15 KG) wird die weitere Verfahrensweise in der ordentlichen Gerichtsbarkeit beschrieben.

Im Justizvollzug, besonders in der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin, sowie weiteren Vollzugsanstalten, wurden bis dato keine weiteren Hinweise zum Umgang mit anhängigen Entschädigungsanträgen wegen altersdiskriminierender Besoldung gemäß §§ 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 AGG bekannt gemacht.

Eine erneute Prüfung zur persönlichen Sache, erfolgte bis dato nicht. Ein rechtsmittelfähiger Bescheid zur Anspruchsversagung wurde nicht gefertigt. Obwohl uns damit der weitere Rechtsweg versagt worden ist, liegen dem Landesverwaltungsgericht Berlin die ersten Klagen vor.

Um Abhilfe zu schaffen, fordern wir, die Leitlinien zur Entschädigungszahlung so abzuändern, dass auch Beamtinnen und Beamte aller Besoldungsgruppen, ihren Anspruch auf Entschädigungszahlung erhalten, welche falsch oder gar nicht beschieden wurden.

Berlin, den 11.5.2025